

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 28. März 2002

Nr. 7

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	76
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Brandenburg an der Havel am 17. März 2002	77
Rechtsverordnung über die Freigabe von zwei Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2002 für die Stadt Brandenburg an der Havel	78
Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Planentwurfs "Fortschreibung Städtebaulicher Rahmenplan Sanierungsgebiet Innenstadt - Altstadt Neustadt Dominsel" Brandenburg an der Havel in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB	79
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Erd- und Rohbauarbeiten - Los 4 Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad	80
Impressum	82

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 39/2002

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf Grund des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. Seite 205) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.03.2002 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Steuersätze gemäß § 14 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden abweichend vom § 14 Abs. 2 und 3 VergnügStG wie folgt festgesetzt:

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 EUR
b) für sonstige Apparate	30,00 EUR

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten:

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 EUR
b) für sonstige Apparate	21,00 EUR

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

- (2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG hat der Halter der Apparate monatlich eine Selbsterklärung (Spielgerätesteuernmeldung) abzugeben. Die Steuerbeträge für Apparate gem. § 14 VergnügStG sind bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den Vormonat zu entrichten.

Die Formulare zur Spielgerätesteuernmeldung werden von der Stadt Brandenburg an der Havel zur Verfügung gestellt und sind bis zum 3. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats der Stadt Brandenburg an der Havel zu übergeben.

§ 2

Abweichend von § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

§ 3

Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Pauschsteuer für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, 1,00 EUR für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

§ 4

Abweichend von § 7 Abs. 2 VergnügStG können auch Eintrittskarten der Stadt Brandenburg an der Havel verwendet werden, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind.

§ 5

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder aufgrund einer entsprechenden vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel abzurechnen.
- (2) Abweichend von § 16 Satz 1 VergnügStG ist die Pauschsteuer für steuerpflichtige Veranstaltungen bei der Anmeldung oder aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten. Die Anmeldung schließt die Erklärung des Steuerpflichtigen über die zur Berechnung der Pauschsteuer für Veranstaltungen notwendigen Angaben ein.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 5 vom 11.04.2001, Seite 98 f) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28.03.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
i.V. Langerwisch
Bürgermeister

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Brandenburg an der Havel am 17. März 2002

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. März 2002 das endgültige Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	63 932
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	27 219
Zahl der ungültigen Stimmen:	341
Zahl der gültigen Stimmen:	26 878

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

1. Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt	SPD	13 748 Stimmen
2. Dr. Dietlind Tiemann	CDU	13 130 Stimmen

2. Die Stimmenzahl, die **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** umfasst, beträgt mindestens **13 440**.

Die Stimmenzahl, die **15 vom Hundert** der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt **9 590**.

Die **erforderliche Stimmenzahl** für die Stichwahl des Oberbürgermeisters beträgt **13 440**.

3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt** die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen Oberbürgermeister gewählt worden ist.

Brandenburg an der Havel, den 20.03.2002

gez. Gmirek
Wahlleiter zur Kommunalwahl
in der Stadt Brandenburg an der Havel

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 41/2002

Rechtsverordnung über die Freigabe von zwei Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2002 für die Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) verordnet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Bezirk Jacobstraße, Steinstraße, Kurstraße, Neustädtischer Markt, Molkenmarkt, Sankt-Annen-Straße, Hauptstraße, Ritterstraße, Bäckerstraße, Rathenower Straße, Plauer Straße, Nicolaipplatz, Altstädtischer Markt

1. am Samstag, dem 27.04.2002 anlässlich eines mittelalterlichen Spektakels im Zusammenhang mit der Eröffnungsveranstaltung der Tourismussaison,
2. am Samstag, dem 09.11.2002 anlässlich des traditionellen Töpfermarktes

bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft und tritt am 10.11.2002 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 28. März 2002

Stadt Brandenburg an der Havel als Kreisordnungsbehörde

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
i.V. Langerwisch
Bürgermeister

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs “Fortschreibung Städtebaulicher Rahmenplan Sanierungsgebiet Innenstadt - Altstadt Neustadt Dominsel” Brandenburg an der Havel in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Rahmenplans für das Sanierungsgebiet Innenstadt, welches nordwestlich die Altstadt - begrenzt durch Humboldthain, Wallanlage, Bergstraße, Brielower Straße und Gerostraße, nördlich die Osthalbinsel und die Dominsel - und südlich die Neustadt - begrenzt durch Brandenburger Stadtkanal, Schleusenkanal, Stadtmauer, Pumpergraben, Niedere Havel und Unterhavel - sowie das Flurstück 44 (Flur 26) umfasst, sowie die textliche Erläuterung liegen vom

08.04.2002 bis 12.05.2002

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz, Bergstraße 19, 14770 Brandenburg an der Havel während folgender Zeiten

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.: Arastéh
Dezernatsleiter

- - - - -

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Erd- und Rohbauarbeiten - Los 4
Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt
Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (0 33 81) 58 60 00, Fax: (0 33 81) 58 60 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- e) Los 4 - Erd- und Rohbauarbeiten
 - ca. 1.500 m² Oberbodenabtrag
 - ca. 7.000 m³ Baugrubenaushub einschl. Abfuhr
 - ca. 1.800 m³ Hinterfüllung einschl. Lieferung
 - ca. 850 m Grundleitungen
 - ca. 1.500 m³ Stahlbetonarbeiten für Fundamente, Bodenplatten, Stützen, Decken
und Wände
 - ca. 310 m² Mauerwerksarbeiten
- f) nein
- g) nein
- h) Ausführungszeitraum: Juni 2002 - Dezember 2002, konkreter Leistungszeitraum
gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens 03.04.2002,
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 EUR, Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen
Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Los 4 - Erd- und Rohbauarbeiten, flexible Überdachung
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf
Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 23.04.2002, 10:30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 4,
Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Los 4 - Erd- und Rohbauarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 23.04.2002, 10:30 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 4,
Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme
einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den
Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers
angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit
und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
 - seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er
Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung
vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen
Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte,

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.05.2002
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81/58 60 24, Fax: 0 33 81/58 60 04

- - - - -

Ende des amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember